OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752625/2/KLi

Datum:
Linz, 13. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 25. April 2022 des M M, geb. x, StA T, vertreten durch Mag. H G, Rechtsanwalt, x, x, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 28. März 2022, GZ: IKD-2019-326686/24-VL, betreffend Abweisung eines Antrages auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. März 2022, GZ: IKD-2019-326686/24-VL, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Erteilung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, der Bf sei am 11. Juli 2013 vom Landesgericht Steyr, GZ: 11 Hv 53/2013v, gemäß § 223 Abs. 2 StGB (Urkundenfälschung) und § 224 StGB (Fälschung einer besonders geschützten Urkunde) zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten, bedingt mit einer Probezeit von drei Jahren verurteilt worden. Die Verurteilung sei seit 16. Juli 2013 rechtskräftig und scheine in der Strafregisterauskunft der Behörde auf. Mit Urteil des Landesgerichtes Steyr vom 13. Jänner 2015, GZ: 13 Hv 138/2014k, sei die Probezeit der bedingten Nachsicht auf fünf Jahre verlängert worden. Mit Urteil des Landesgerichtes Steyr vom 23. August 2018, GZ: 11 Hv 53/2013v, sei ein Teil der Freiheitsstrafe endgültig nachgesehen worden. Des Weiteren sei der Bf vom Landesgericht Steyr am 13. Jänner 2015, GZ: 13 Hv 138/2014k, gemäß §§ 223 Abs. 2, 224 StGB, zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 20 Euro (2.400 Euro) bzw. im Nichteinbringungsfall zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Tagen verurteilt worden. Dieses Urteil sei seit 17. Jänner 2015 rechtskräftig. Die gesetzliche Tilgung der derzeit gespeicherten Verurteilungen des Bf werde voraussichtlich am 7. März 2024 eintreten.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Z 2 StbG stelle die vorliegende Verurteilung des Landesgerichtes Steyr zu einer bedingten Freiheitsstrafe von zwei Monaten ein absolutes Verleihungshinderns dar.

Entsprechend der Judikatur des VwGH seien auch bedingte rechtskräftige Verurteilungen vom Verleihungshindernis des § 10 Abs. 1 Z 2 StbG umfasst, sodass für eine Interessenabwägung kein Raum bleibe. Lediglich solche Verurteilungen, die infolge Zeitablaufs getilgt worden seien, stünden der Einbürgerung nicht entgegen. Im gegenständlichen Fall stehe unbestritten fest, dass die Tilgung der strafgerichtlichen Verurteilungen noch nicht eingetreten sei und ein in der Zukunft liegender Tilgungszeitpunkt irrelevant sei. Eine Verleihung der Staatsbürgerschaft sei daher erst nach Tilgung dieser Strafen – Wohlverhalten vorausgesetzt – möglich.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 StGB dürfe einem Fremden die Staatsbürgerschaft nur verliehen werden, wenn er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür biete, dass er zur Republik bejahend eingestellt sei und weder eine Gefahr für die

öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstelle, noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährde. Der Bf sei bereits mehrmals zu Geld- bzw. Freiheitsstrafen verurteilt worden. Die Staatsbürgerschaftsbehörde gehe nicht davon aus, dass der Bf mit seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür biete, dass er zur Republik bejahend eingestellt sei. Des Weiteren seien die rechtskräftigen Verurteilungen noch nicht getilgt.

Gemäß § 11 StbG sei das Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration zu berücksichtigen. Zu dieser zähle insbesondere die Orientierung des Fremden am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich, sowie an den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft. Die Tatsache, dass eine gesetzlich verankerte Verleihungsvoraussetzung nicht erfüllt sei, habe für sich alleine auszureichen, um bei einer Beurteilung nach § 11 StbG zu einem negativen Ergebnis zu gelangen, zumal bei einer Beurteilung der Verleihungsvoraussetzungen in die Beurteilung das Gesamtverhalten des Fremden einzufließen habe.

Somit sei der Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft abzuweisen gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 25. April 2022, mit der der Bf im Ergebnis eine unrichtige rechtliche Beurteilung geltend macht.

Zusammengefasst bringt der Bf vor, er sei in Österreich geboren und lebe seit seiner Geburt seit beinahe 40 Jahren in Österreich. Er habe seine Schulpflicht in Österreich abgeleistet. Er war bzw. sei in Österreich unselbständig erwerbstätig. Laut aktueller Strafregisterbescheinigung vom 30. November 2021 scheine keine Verurteilung auf. Der Bf sei daher tatsächlich bzw. materiell kein Fremder.

Der Bf werde zu Unrecht, ohne jegliche Rechtfertigung gegenüber anderen Personen (z. B. Personen, welche den genau gleichen Lebenslauf aufweisen, denen aber die österreichische Staatsbürgerschaft nicht abgesprochen werde – z. B. österreichischen Staatsbürgern) benachteiligt bzw. diskriminiert, lediglich aus dem Grund, dass die Eltern des Bf keine österreichischen Staatsbürger seien bzw. gewesen seien; ein Umstand, welcher wohl nicht dem Bf nachteilig zuzurechnen sei. Es werde hier in verfassungswidriger bzw. EU-grundrechtswidriger Art und Weise nicht zwischen Personen wie dem Bf und tatsächlichen Fremden differenziert.

Dem Bf die Staatsbürgerschaft zu verweigern, lediglich aus dem Grund, weil (durchaus lange) Tilgungsfristen (wegen vergleichbar geringfügiger Delikte) noch nicht abgelaufen seien, sei sachlich nicht gerechtfertigt und diskriminierend.

Aufgrund der in gegenständlichem Antrag angeführten Umstände, gebe es keinerlei sachliche Gründe, zwischen dem Bf und (auch in Österreich geborenen) österreichischen Staatsbürgern zu unterscheiden bzw. werde in unzulässiger Weise nicht zwischen dem Bf und tatsächlich / materiell Fremden unterschieden. Bestehende rechtliche Vorschriften, insbesondere welche den besonderen Umstände des gegenständlichen Falles nicht Rechnung tragen würden und einer Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft entgegenstünden (z. B. § 10 StbG) seien jedenfalls verfassungswidrig (Gleichheitssatz) bzw. würden anzuwendendem EU-Recht widersprechen (insbesondere Art. 20 und 21 der Grundrechtecharta der EU).

Aus diesen Gründen stelle der Bf die Anträge, das Verwaltungsgericht möge in der Sache selbst entscheiden und dem Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft stattgeben; in eventu den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 28. April 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Beschwerde. Gemäß § 24 Abs 1 iVm Abs 4 VwGVG konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung aufgrund der Tatsache, dass der für das Verfahren wesentliche Sachverhalt aufgrund Aktenlage für das erkennende Gericht hinreichend geklärt vorliegt und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ, unterbleiben. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist am x in Österreich geboren und Staatsangehöriger der T. Der Bf hat in Österreich die Schule besucht und war in Österreich unselbständig erwerbstätig. Derzeit ist der Bf arbeitslos.

II.2. Im Strafregister der Republik Österreich scheinen folgende Verurteilungen des Bf auf:

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Kirchdorf an der Krems vom 28. Februar 2007, GZ: 1 U 14/2007g, rechtskräftig seit 27. März 2007, wurde der Bf gemäß § 125

StGB (Sachbeschädigung) zur einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 7 Euro (280 Euro), bzw. einer Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen verurteilt. Die Strafe wurde am 19. Februar 2008 vollzogen.

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Kirchdorf an der Krems vom 24. Februar 2010, GZ: 1 U 2/2010x, rechtskräftig seit 22. März 2010, wurde der Bf gemäß § 83 Abs. 1 StGB (Körperverletzung) zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 4 Euro (400 Euro) bzw. einer Ersatzfreiheitsstrafe von 50 Tagen verurteilt. Die Strafe wurde am 9. März 2011 vollzogen.

Mit Urteil des Landesgerichtes Steyr vom 11. Juli 2013, GZ: 11 Hv 53/2013v, rechtskräftig seit 16. Juli 2013, wurde der Bf gemäß §§ 223 Abs. 2, 224 StGB (Fälschung besonders geschützter Urkunden) zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten verurteilt. Die Probezeit wurde mit drei Jahren festgesetzt. Diese Probezeit wurde aufgrund einer weiteren Verurteilung (LG Steyr, 13 Hv 138/2014k) auf fünf Jahre verlängert. Ein Teil der Freiheitsstrafe wurde schließlich endgültig nachgesehen. Die Strafe wurde am 16. Juli 2013 vollzogen.

Mit Urteil des Landesgerichtes Steyr vom 13. Jänner 2015, GZ: 13 Hv 138/2014k, rechtskräftig seit 17. Jänner 2015, wurde der Bf gemäß §§ 223 Abs. 2, 224 StGB (Fälschung besonders geschützter Urkunden) zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 20 Euro (2.400 Euro) bzw. zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Tagen verurteilt. Die Strafe wurde am 7. März 2016 vollzogen.

Die Tilgung wird voraussichtlich am 7. März 2024 eintreten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und vollständig aus dem Akt der belangten Behörde, insbesondere aus den Verurteilungen des Landesgerichtes Steyr und aus den bezughabenden Strafakten, sowie aus dem Strafregisterauszug des Bf. Aus letzterem ergibt sich auch, dass die Tilgung voraussichtlich am 7. März 2024 eintreten wird. Der Bf hat den von der belangten Behörde zugrunde gelegten Sachverhalt nicht bestritten. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass die Strafregisterbescheinigung des Bf selbst nur deshalb keine Einträge aufweist, weil in dieser Einträge, die der beschränkten Auskunft unterliegen (Freiheitsstrafen bis zu drei Monate), nicht aufscheinen, was u.a. den Zweck hat, berufliche Nachteile zu vermeiden.

III.2. Inwiefern die bestehenden Verurteilungen des Bf der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft entgegenstehen, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. Aus dem Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. Nr. 311/1985 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2022, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

„Verleihung

§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn

1. er sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war;
2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;
3. er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;
4. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;
5. durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;
7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder der Fremde seinen Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern kann und
8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde.

beruht, wobei dies durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen ist.

(2) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden nicht verliehen werden, wenn

1. bestimmte Tatsachen gemäß § 53 Abs. 2 Z 2, 5, 8, 9 und Abs. 3 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, vorliegen; § 53 Abs. 5 FPG gilt;
2. er mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung mit besonderem Unrechtsgehalt, insbesondere wegen § 99 Abs. 1 bis 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, wegen § 37 Abs. 3 oder 4 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, § 366 Abs. 1 Z 1 i.V.m. Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, wegen §§ 81 bis 83 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, oder wegen einer schwerwiegenden Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, des

Grenzkontrollgesetzes (GrekoG), BGBl. Nr. 435/1996, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, rechtskräftig bestraft worden ist; § 55 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, gilt;

3. gegen ihn ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist;
4. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
5. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
6. gegen ihn das mit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG einhergehende Einreiseverbot weiterhin aufrecht ist oder gegen ihn in den letzten 18 Monaten eine Ausweisung gemäß § 66 FPG rechtskräftig erlassen wurde oder
7. er ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können.

[…]

§ 11. Bei Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz ist das Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration zu berücksichtigen. Zu dieser zählt insbesondere die Orientierung des Fremden am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich sowie das Bekenntnis zu den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft.“

IV.2. Aus dem Bundesgesetz vom 15. Feber 1972 über die Tilgung von Verurteilungen und die Beschränkung der Auskunft (Tilgungsgesetz 1972), BGBl. Nr. 68/1972 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2021, sind folgende Bestimmungen relevant:

„Beginn der Tilgungsfrist

§ 2. (1) Die Tilgungsfrist beginnt, sobald alle Freiheits- oder Geldstrafen und die mit Freiheitsentzug verbundenen vorbeugenden Maßnahmen vollzogen sind, als vollzogen gelten, nachgesehen worden sind oder nicht mehr vollzogen werden dürfen.

[…]

Tilgungsfrist bei einer einzigen Verurteilung

§ 3. (1) Ist jemand nur einmal verurteilt worden, so beträgt die Tilgungsfrist

[…]

2. fünf Jahre,
   wenn er zu einer höchstens einjährigen Freiheitsstrafe oder nur zu einer Geldstrafe oder weder zu einer Freiheitsstrafe noch zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist oder wenn er außer im Falle der Z 1 nur wegen Jugendstraftaten verurteilt worden ist;

[…]

Tilgungsfrist bei mehreren Verurteilungen

§ 4. (1) Wird jemand rechtskräftig verurteilt, bevor eine oder mehrere frühere Verurteilungen getilgt sind, so tritt die Tilgung aller Verurteilungen nur gemeinsam ein.
(2) Die Tilgungsfrist ist im Falle des Abs. 1 unter Zugrundelegung der Summe der in allen noch nicht getilgten Verurteilungen verhängten Strafen nach § 3 zu bestimmen, sie muß aber mindestens die nach § 3 bestimmte Einzelfrist, die am spätesten enden würde, um so viele Jahre übersteigen, als rechtskräftige und noch nicht getilgte Verurteilungen vorliegen. Die zuletzt rechtskräftig gewordene Verurteilung ist mitzuzählen.
(3) Verurteilungen, bei denen die verhängte Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafe oder deren Summe einen Monat nicht übersteigt, bewirken keine Verlängerung der Tilgungsfrist nach Abs. 2; ebensowenig werden ihre Tilgungsfristen durch andere Verurteilungen verlängert. Die Tilgung aller Verurteilungen tritt jedoch auch in diesem Fall nur gemeinsam ein (Abs. 1).
[...]

Beschränkung der Auskunft

§ 6. (1) Schon vor der Tilgung darf über Verurteilungen aus dem Strafregister bei Vorliegen der in den Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen lediglich Auskunft erteilt werden
[...]

7. den Passbehörden, den Staatsbürgerschaftsbehörden, den Fremdenpolizeibehörden, dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, dem Asylgerichtshof und den mit der Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltstiteln befassten Behörden zur Durchführung von Verfahren nach dem Passgesetz 1992, dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, dem Fremdenpolizeigesetz 2005, dem Asylgesetz 2005 und dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz,

[...]“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. §§ 10, 11 StbG regeln die Voraussetzungen für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

V.2. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 StbG darf die österreichische Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn die Person durch ein in- oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Die der Verurteilung zugrundliegende Tat ist daher nur insofern maßgeblich, als es sich um eine gerichtlich strafbare Vorsatztat handeln muss. Die dafür verhängte Strafe muss eine Freiheitsstrafe sein, wobei ohne Relevanz ist, sollte diese bedingt nachgesehen worden sein (VwGH 03.12.2003, 2002/01/0291; Ecker/Kvasina/Peyrl in Ecker/Kind/Kvasina/Peyrl [Hrsg.], StbG 1985 – Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 [2017] Rz 160). Nur durch Tilgung stellt eine solche Verurteilung kein Verleihungshindernis mehr dar. Vor allem aber kann im Verfahren hinsichtlich der Staatsbürgerschaft das Strafverfahren nicht neuerlich aufgerollt werden, selbst die Behauptung, die Tat sei nicht begangen worden, ist daher irrelevant (VwGH 03.12.2003, 2002/01/0291). Entsprechend der ständigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. statt vieler: VwGH 17.05.2015, Ro 2014/09/0064; 16.12.1999, 98/21/0160; 26.06.2014, 2012/03/0021) besteht im Falle einer verurteilenden Entscheidung durch ein Strafgericht eine Bindung der Verwaltungsbehörde und eines VwG in der Frage, dass dadurch (vorbehaltlich einer allfälligen Wiederaufnahme des Strafverfahrens) mit absoluter Wirkung, somit gegenüber jedermann bindend festgestellt ist, dass die schuldig gesprochene Person die strafbare Handlung entsprechend den konkreten Tatsachenfeststellungen des Strafurteils rechtswidrig und schuldhaft begangen hat.

V.3. Mit Urteil des Landesgerichtes Steyr vom 11. Juli 2013, GZ: 11 Hv 53/2013v, rechtskräftig seit 16. Juli 2013, wurde der Bf gemäß §§ 223 Abs. 2, 224 StGB (Fälschung besonders geschützter Urkunden) zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten verurteilt. Die Probezeit wurde mit drei Jahren festgesetzt. Diese Probezeit wurde aufgrund einer weiteren Verurteilung (LG Steyr, 13 Hv 138/2014k) auf fünf Jahre verlängert. Ein Teil der Freiheitsstrafe wurde schließlich endgültig nachgesehen. Die Tilgung wird voraussichtlich am 7. März 2024 eintreten.

Die Tilgung der strafgerichtlichen Verurteilung ist somit im Entscheidungszeitpunkt noch nicht eingetreten; der in der Zukunft liegende Tilgungszeitpunkt ist irrelevant (VwGH 25.11.2009, 2009/01/0057).

Wie bereits die belangte Behörde zutreffend ausführt, liegt daher eine ungetilgte rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe aufgrund eines Vorsatzdeliktes vor und damit ein Verleihungshindernis, das der Einbürgerung des Bf entgegensteht.

V.4. Gemäß § 11 StbG ist das Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration zu berücksichtigen. Zu dieser zählt insbesondere die Orientierung des Fremden am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich, sowie an den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft. Die Tatsache, dass eine gesetzlich verankerte Verleihungsvoraussetzung nicht erfüllt ist, hat für sich alleine auszureichen, um bei einer Beurteilung nach § 11 StbG zu einem negativen Ergebnis zu gelangen, zumal bei einer Beurteilung der Verleihungsvoraussetzungen in die Beurteilung das Gesamtverhalten des Fremden einzufließen hat.

V.5. Abgesehen von der genannten Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten wegen Verwendung einer falschen, besonders geschützten Urkunde (§§ 223 Abs. 2, 224 StGB) wurde der Bf ein weiteres Mal gemäß §§ 223 Abs. 2, 224 StGB rechtskräftig verurteilt. Tatvorwurf war jeweils die Verwendung eines falschen bulgarischen Führerscheines, womit sich zeigt, dass der Bf insbesondere

die Qualität von behördlichen Dokumenten nur wenig respektiert. Außerdem wurde er gemäß § 125 StGB (Sachbeschädigung) bzw. § 83 Abs. 1 StGB (Körperverletzung) verurteilt, sodass er auch den geschützten Rechtsgütern des fremden Eigentums bzw. der körperlichen Integrität nur wenig Bedeutung beigemessen hat. Aufgrund der Verletzung verschiedener von der Rechtsordnung geschützter Rechtsgüter kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Bf eine positive Einstellung zum allgemeinen Wohl und zu den Grundwerten einer demokratischen Gesellschaft iSv § 11 StbG hat.

V.6. Schließlich werden die vom Bf ins Treffen geführten verfassungs- und / oder europarechtlichen Bedenken vom erkennenden Gericht nicht geteilt.

V.7. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der oben zu Punkt V.2. und V.3. zitierten sowie einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

VI.3. Im Hinblick auf die konkreten strafgerichtlichen Verurteilungen des Bf ist die vorliegende Entscheidung einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig, sodass ihr keine über den Einzelfall hinausgehende, grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer